



Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

VI.

28. September.

1932.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

44. Gerichtliche Exekutionsführungen, Evidenz der Gerichtskosten.
45. Handfeuerlöcher, Gefahren bei ihrer Verwendung.*)
46. Trinkwasserprüfung bei nicht mit Hochquellenwasser versorgten Neubauten.
47. Zahntechnikergesetz, Strafamtshandlungen.*)
48. Zentralrechnungsabteilung, Auskunftserteilung über Rechnungen.
49. Platzinsangelegenheiten, Behandlung.
50. Uneinbringliche Steuern und Abgaben wegen Uebersiedlung ins Ausland, Evidenz.
51. Elektrische Starkstromanlagen, Sicherheitsvorschriften.*)
52. Bundessteuern, Verwendung von Guthaben zur Deckung von Gemeindeabgaben.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

- Oesterreichische Bankrate, Aenderung.
Zwangswise Pfandrechtsbegründung für Sozialversicherungsbeiträge.
Krankenversicherung der Hausbesorger.
Bundesbahndirektion Wien, Neuerrichtung.
Matrikenbücherliche Eintragung unzulässiger Vornamen.
Verteilung von Reklamematerial, Werbeplakaten und Drucksorten, gewerberechtlicher Charakter.
Sensen, Auffuchen von Bestellungen bei Landwirten.

Gerichtliche Entscheidungen.

- Zahntechnikergesetz, Auffuchen von Kunden.
Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:

- A) im Bundesgesetzblatte,
B) im Landesgesetzblatte.

*) Nur im Verordnungsblatte verlaublich.

Erlässe der Magistratsdirektion.

44. Gerichtliche Exekutionsführungen, Evidenz der Gerichtskosten.

M.D. 4033/32.

Wien, am 27. Juli 1932.

(An die M.Abt. 5 und 6, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungsabteilung II c, an die Rechnungsabteilung II c, an die Fachrechnungsabteilung II e und die Vorstände des Steuerdienstes und des Einhebungsdienstes.)

Mit Erlaß der Magistratsdirektion vom 28. März 1931, M.D. 1711/31 (Verordnungsblatt 1931, Seite 29), wurden die Bestimmungen über die Gebührenfreiheit der Gemeinden hinsichtlich der gerichtlichen Exekutionsbewilligungen verlaublich. Durch den Wegfall der Stempelauslagen für gerichtliche Eingaben hat die Gebarung mit den Gerichtskosten eine bedeutende Einschränkung erfahren. Entsprechend dieser Verringerung kann nunmehr nach abgelaufener Wartefrist für die Vereinigung der Rückstände aus der früheren Gebarung folgender vereinfachter Vorgang bei der Evidenz der Gerichtskosten eingehalten werden:

Die Evidenz der Gerichtskosten ist von der Fachrechnungsabteilung als Verzeichnis der fortlaufend nummerierten Kassenanweisungen über Ausgaben an Gerichtskosten mit folgenden Kolonnen zu führen: Nummer der Kassenanweisung, Name, Vollstreckungsgebühren, Verlaublichungsgebühren, Schätzungsgebühren, Summen- und Anmerkungs-spalte.

Die Evidenz ist monatlich abzuschließen und in der Summenspalte die Quersumme zu bilden. Diese Quersumme

ist mit der Monatssumme des Journales über beausgabte Gerichtskosten abzustimmen.

Wie bisher ist mittels der Kassenanweisungen in Evidenz zu halten, ob die beausgabten Kosten vom Gericht zugesprochen werden.

Die Gerichtskostenkartothek ist nicht weiter zu führen. Die bestehenden Rückstände an Gerichtskosten sind von der Kartothek mit roter Tinte in die Exekutionsspalte der Abgabekonten zu übertragen. In der gleichen Art sind die künftig erwachsenden Kosten von der Fachrechnungsabteilung auf den Abgabekonten vorzumerken. Die Buchung hat auf Grund der Kassenanweisung (St.Dr. Nr. 99) zu erfolgen und ist im Abschnitt IV derselben anzumerken. Die bezahlten Kosten sind wie die bezahlten Zwangsverfahrensgebühren (in der Pfändungsspalte) abzustatten und abzuhalten.

Bei Kontenumschreibungen (zum Beispiel Wohnbausteuer) sind die Rückstände an Gerichtskosten zur Unterscheidung von den Zwangsverfahrensgebühren mit roter Tinte vorzutragen.

Vorschüsse für die gewaltsame Oeffnung versperrender Wohnungen oder Geschäftsräume oder für die Kosten der Haft zur Erzwingung des Offenbarungseides, die vom Gericht wegen Nichtverwendung ganz oder zum Teile rückerfolgt werden, sind wie vereinnahmte Zwangsverfahrensgebühren zu verrechnen; doch ist zur Unterscheidung gegenüber Kosten, die von der Partei rückerfolgt wurden, auf dem Konto neben dem abgestatteten Betrag der Vermerk beizufügen: „Vom Gerichte rückerfolgt“.

Das Empfangsjournal für rückerfolgte Gerichtskosten ist nicht weiter zu führen.

Die sogenannten Barauslagen sind anlässlich der Vormerkung der Einleitung der gerichtlichen Exekution auf dem Konto ebenfalls in der oben angegebenen Art in Evidenz zu nehmen.

Auf dem Konzept der Gerichtseingabe und zwar neben den ausgewiesenen Kosten ist die erfolgte Buchung anzumerken.

Die Kosten des gerichtlichen Zwangsverfahrens zur Einbringung von Steuer- und Abgabenrückständen sind in der zentralen Verrechnung als beausgabte Zwangsverfahrensgebühren zu behandeln.

Durch vorliegende Anordnungen wird die Instruktion für die gerichtliche Exekutionsführung, insbesondere der IV. Nachtrag vom 27. Juli 1928, M. Abt. 6/2671/28, abgeändert, was darauf zu vermerken ist.

45. Handfeuerlöcher, Gefahren bei ihrer Verwendung.

M. D. 2168/32.

Wien, am 28. Juli 1932.

(An die M. Abt. 7, 9, 12, 44, 46, 52, 56 und 58, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Stadtbauamtsdirektion und an die Bauamtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk.)

Ueber Anregung des Kommandos der Feuerwehr der Stadt Wien wird nachstehend auf die Gefahren aufmerksam gemacht, die mit der Verwendung von Handfeuerlöchern verbunden sind:

Unter den Handfeuerlöchern, die während der letzten Jahre in Wien erzeugt oder zum Verlaufe gebracht wurden, befindet sich eine größere Anzahl von Apparaten, die als Löschmittel Flüssigkeiten von niedrigem Siedepunkt (Tetrachlorkohlenstoff, Methylbromid u. dgl.) enthalten.

Derartige Apparate haben in Wien wiederholt, zuletzt anlässlich des Flugzeugbrandes in Aspern am 5. April 1932 zu Unfällen geführt, da die bei Inbetriebsetzung solcher Apparate aus dem Löschmittel entstehenden gas- oder dämpfförmigen Zersetzungserzeugnisse ausgesprochene Giftwirkungen zeigen.

Durch zahlreiche Versuche der Feuerwehr der Stadt Wien wurde festgestellt, daß die erwähnten giftigen Zersetzungserzeugnisse bei Bränden der verschiedensten Art entstehen und in besonders ungünstigen Fällen, die sich im vorhin schwer erkennen lassen, in derartiger Menge und Giftigkeit auftreten können, daß nicht nur für den Benutzer des Apparates, sondern auch für die in der Nähe der Brandstelle befindlichen Personen unmittelbare Lebensgefahr besteht. Es ist bemerkenswert, daß insbesondere die Zersetzungsgase des Tetrachlorkohlenstoffes stets mehr oder weniger große Mengen des als Kampfgas allgemein bekannt gewordenen Phosgens enthalten.

Jedenfalls können mit Tetrachlorkohlenstoff und ähnlichen Flüssigkeiten gefüllte Handfeuerlöcher nur im Freien (etwa bei Automobilbränden) ohne Gefahr verwendet werden; jedoch gilt auch hier, wie die Vorfälle beim Flugzeugbrand in Aspern bewiesen haben, die Einschränkung, daß nur die Verwendung einzelner Apparate unbedenklich ist. In geschlossenen Räumen wäre die Verwendung derartiger Feuerlöcher nach Tunlichkeit gänzlich zu vermeiden, es sei denn, daß es sich um große, leicht lüftbare Räume handelt, deren Ausgänge unmittelbar ins Freie führen (zum Beispiel Garagen), und daß jeweils nur ein einziger Apparat bereitgehalten wird.

Da abgesehen von der gemäß § 335 des Strafgesetzes für Verkäufer und Benutzer derartiger Apparate gegebenen Verantwortlichkeit derzeit keine gesetzliche Handhabe besteht,

den Verlauf und die Benützung ungeeigneter Handfeuerlöcher zu untersagen, empfiehlt es sich, gegebenenfalls die Besitzer solcher Feuerlöcher auf die ihnen drohenden Gefahren aufmerksam zu machen und in geeigneter Art auf die Entfernung dieser Apparate oder auf deren Ersatz durch ungefähliche Typen hinzuwirken.

46. Trinkwasserprüfung bei nicht mit Hochquellenwasser versorgten Neubauten.

M. D. 4105/32.

Wien, am 2. August 1932.

(An die M. Abt. 12, 15 a, 15 b, 23, 26, 46, 56 und 57, an die magistratischen Bezirksämter für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk, an die Expositur Stadlau, an die Stadtbauamtsdirektion und an die Bauamtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk.)

Der Absatz 1 des § 91 der Bauordnung für Wien schreibt vor, daß bei jedem Gebäude, das Aufenthaltsräume enthält, eine hinreichende Versorgung mit Genusswasser gesichert sein muß.

Im Absatz 2 des § 91 wird ferner gefordert, daß der Wasserbezugsort höchstens 25 Meter vom Gebäude entfernt liegen darf und daß er gesundes Wasser liefern muß.

Zur einheitlichen Regelung der Begutachtung der Wasserversorgung derartiger neu zu errichtender Gebäude, die nicht mit Hochquellenwasser versorgt sind, werden folgende Vorschriften erlassen:

1. Bei allen Bauten, die von der Gemeinde Wien durchgeführt werden, hat die Untersuchung und Begutachtung die M. Abt. 12 durchzuführen. In diesem Falle hat sich die den Bau durchführende Stelle wegen Untersuchung und Begutachtung des in Frage kommenden Wassers an die M. Abt. 12 (städtisches Gesundheitsamt, I. Rathausstraße 9) zu wenden.

2. Bei allen Bauten, die von Privatpersonen oder von anderen Körperschaften (Bund, Siedlungsgenossenschaften usw.) durchgeführt werden, hat sich die den Bau durchführende Stelle entweder an das hygienische Institut der Wiener Universität, IX. Kinderspitalgasse 15, oder an die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchungen in Wien, IX. Kinderspitalgasse 15, zur Durchführung des Lokalaugenscheines, Abnahme der Proben, Untersuchung und Begutachtung derselben zu wenden. Nur jene Gutachten und Untersuchungen dieser beiden Institute können als Grundlage für die Bauverhandlung und Baubewilligung anerkannt werden, für die die Befichtigung der örtlichen Lage des Brunnens oder der Quelle und die Probeabnahme durch Organe dieser beiden Institute selbst durchgeführt worden sind. Das Untersuchungsergebnis von Proben, die die Parteien selbst abgenommen haben, kann nicht als Grundlage für eine Begutachtung anerkannt werden.

47. Zahntechnikergesetz, Strafamtshandlungen.

M. D. 4228/32.

Wien, am 17. August 1932.

(An die M. Abt. 13, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Mit Erlaß der Magistratsdirektion vom 25. Juli 1927, M. D. 4939/27 (Verordnungsblatt des Wiener Magistrates 1927, Seite 75), sind Weisungen für die Durchführung von Strafamtshandlungen wegen Uebertretung des § 7 des Zahntechnikergesetzes erlassen worden.

Dieser Erlaß wird hiemit mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß der in ihm ausgesprochene Grundsatz, die Strafen zweckentsprechend zu bemessen, nicht nur bei Uebertretungen des § 7 des Zahntechnikergesetzes, sondern auch

bei allen anderen Uebertretungen dieses Gesetzes anzuwenden ist.

48. Zentralrechnungsabteilung, Auskunftserteilung über Rechnungen.

M.D. 3714/32.

Wien, am 24. August 1932.

(An alle Stellen des Rechnungsamtes.)

Die Auskunftserteilung an städtische Kontrahenten oder sonstige Lieferanten der Gemeinde Wien hat einen derartigen Umfang angenommen, daß in der Ausfertigung der Zahlungsanweisungen und Erlagscheine für die Postsparkasse eine unliebsame Verzögerung eintritt, die gerade jene Rechnungsleger am empfindlichsten trifft, die es vermeiden, durch persönliche Vorsprache den Versuch zu machen, eine Beschleunigung der Zahlungsüberweisung zu erwirken.

Zur Abstellung dieses verzögernden Vorganges wird daher verfügt:

1. Die Fachrechnungsabteilungen und Betriebsbuchhaltungen werden angewiesen, die betreibenden Rechnungsleger auf den zum Vollzug der Zahlungsüberweisung durch die Girostelle notwendigen Zeitraum und darauf aufmerksam zu machen, daß erst nach Ablauf dieser Frist (am fünften Tage nach Einlangen der Faktura in der Zentralrechnungsabteilung) Auskünfte über den Verbleib des Rechnungsbetrages erteilt werden.

2. In der Zentralrechnungsabteilung hat die Auskunftserteilung an Parteien über Rechnungen, die zur Auszahlung angewiesen wurden, nur in der Zeit zwischen 9 und 11 Uhr vormittags zu erfolgen. Dies ist an geeigneter Stelle in den Amtsräumen der Zentralrechnungsabteilung mit dem Besahe kundzumachen, daß eine Auskunft nur dann gegeben wird, wenn seit dem Einlangen der Faktura in der Zentralrechnungsabteilung mehr als vier Tage verstrichen sind, ohne daß der Rechnungsleger in den Besitz des Betrages gelangt ist.

3. Auf Anfragen von Parteien mittels Fernsprecher wegen Auskunft über gelegte Rechnungen ist den Parteien mitzuteilen, daß die gewünschten Auskünfte nur mündlich in der Zeit zwischen 9 und 11 Uhr vormittags unter den im Punkte 2 enthaltenen Voraussetzungen gegeben werden. Auch dies ist im Amtsfloale zu verlautbaren.

In beiden Verlautbarungen ist der im ersten Absatz enthaltene Grund anzuführen.

49. Platzzinsangelegenheiten, Behandlung.

M.D./R 527/31.

Wien, am 5. September 1932.

(An die M. Abt. 56, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Bauamtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter für den I. bis XXI. Bezirk, an die Fachrechnungsabteilung VII a, an die Stadtbauamtsdirektion, an die Direktion des städtischen Rechnungsamtes, an die Vorstände des Steuerdienstes und des Einhebungsdienstes.)

Die Punkte II und III des Erlasses der Magistratsdirektion vom 28. Dezember 1926, M.D./R. 372/26 (Verordnungsblatt 1927, Seite 2), treten in ihrer gegenwärtigen Fassung mit 1. Oktober 1932 außer Kraft und haben zu lauten wie folgt:

„II. Die Magistratsabteilung 56, Platzzinsgruppe, ist allein berechtigt, Anweisungen an die Fachrechnungsabteilungen zur Gebühreinstellung, Löschung oder Ratenzahlung von Platzzinsen auszufertigen. Zu diesem Zwecke haben die Bauamtsabteilungen der Bezirke X bis XIX und XXI, denen die Behandlung der Platzzinsangelegenheiten in diesen Bezirken

obliegt, alle Dienststücke, mit denen eine Platzzinsvorschrift verbunden ist, — gleichgültig, ob eine Vorlage an den Gemeinderatsausschuß erforderlich ist oder nicht, — nach der Ortsverhandlung und nach Ausfüllung der sogenannten vierteiligen Druckform der Magistratsabteilung 56, Platzzinsgruppe, zu übermitteln. Diese überprüft die Platzzinsbemessung und holt, wo es notwendig ist, die Zustimmung des Gemeinderatsausschusses VII ein. Sodann werden die Aufträge zur Gebühreinstellung für die Fachrechnungsabteilung des betreffenden magistratischen Bezirksamtes sowie die Bescheide an die Partei in der Magistratsabteilung 56 gefertigt und befördert. Die enderledigten Dienststücke werden der Bauamtsabteilung zur Vormerkung im Platzzinskataster und Aufbewahrung zurückgestellt. Der gleiche Vorgang ist auch bei Platzzinslösungen, -abschreibungen und Ratenbewilligungen einzuhalten.

Bei kurzfristigen Baustofflagerungen, das sind solche für die Dauer von höchstens vier Wochen, ist jedoch der Bescheid durch die Bauamtsabteilung auszufolgen und der Akt nur dann an die Magistratsabteilung 56, Platzzinsgruppe, einzusenden, wenn ein Platzzins zu entrichten ist. Die Magistratsabteilung 56 veranlaßt die Vorschreibung bei den Fachrechnungsabteilungen.

Um die lückenlose Uebersendung aller Anweisungen zur Vorschreibung, Löschung oder Abschreibung einer Gebühr an die Fachrechnungsabteilung zu gewährleisten, sind diese Anweisungen fortlaufend zu nummerieren und in ein für die betreffende Fachrechnungsabteilung aufgelegtes Verzeichnis einzutragen. Bei der Platzzinsgruppe sind daher für sämtliche 21 Bezirke und für die Fachrechnungsabteilung VII a (hinsichtlich der zentral vorzuschreibenden Fälle, wie der Baustofflagerungen in den inneren Bezirken, Filmaufnahmen und anderen einmaligen Gebühren) zusammen daher 22 solche Verzeichnisse zu führen.

Das lückenlose Einlangen der Anweisungen haben die Fachrechnungsabteilungen auf Grund der Gebührenevidenz zu überwachen und die fortlaufenden Nummern in Spalte 2 vorzumerken.

In jedem Rechnungsjahr ist die Nummernreihe mit der Zahl 1 zu eröffnen. Wegen rechtzeitiger Fertigstellung der Jahresrechnung sind Vor- und Abschreibungsaufträge nach dem 21. Dezember jedes Jahres nicht mehr in das Verzeichnis für das laufende Jahr aufzunehmen. Der Abschluß des Verzeichnisses der Magistratsabteilung 56 ist der Fachrechnungsabteilung auf der letzten Anweisung bekanntzugeben.

Um der Magistratsabteilung 56, Platzzinsgruppe, die restlose Durchführung dieses Vorganges zu ermöglichen, werden die magistratischen Bezirksämter und die Bauamtsabteilungen der Bezirke X bis XIX und XXI angewiesen, eine Abschrift jeder Baubewilligung, mit der die Vorschreibung eines Platz- oder Anerkennungszinses verbunden ist, sogleich der Magistratsabteilung 56, Platzzinsgruppe, zu übermitteln, die die Vorschreibung bei der zuständigen Fachrechnungsabteilung in der oben geschilderten Weise zu veranlassen hat.

Der Leiter der Platzzinsgruppe oder sein Beauftragter ist berechtigt, falls die Uebereinstimmung zwischen Platzzinskataster und Vormerkung in der Fachrechnungs- und Rechnungsabteilung zu kontrollieren.

III. Die Fachrechnungsabteilungen haben die Kassenanweisungen der Magistratsabteilung 56 unverzüglich nach Einlangen gleich den übrigen Rechnungssakten mit dem Eingangsvermerk zu versehen, die einzelnen Platzzinsfälle in die Gebührenevidenz einzutragen, und zwar nach einmaliger Gebühr und Jahresgebühr. Sodann leiten sie die Kassen-

anweisungen an die Rechnungsabteilungen weiter, die für jeden Platzinsfall ein eigenes Kontoblatt anlegen, das die gleichen Angaben wie die Klassenanweisung enthält.

Das Eingangsdatum ist in der Regel der auf die Abfertigung der Gebührenanweisung folgende Werktag. Da Gebührenanweisung und Parteienbescheid gleichzeitig befördert werden, gilt der nachfolgende Werktag als Zustelltag. Dieses Datum ist daher als Zustelldatum bei der Gebührrstellung auf dem Konto einzusetzen. Der Fristenablauf für Verzögerungszuschlag und Verzugszinsen ist von diesem Tage an zu rechnen. In strittigen Fällen ist der Bemessungsakt von der Magistratsabteilung 56 wegen Einsichtnahme in den Zustellnachweis einzuholen. Die Magistratsabteilung 56 hat in Fällen, in denen die Zustellung des Bescheides verspätet oder gar nicht vollzogen wird, das magistratische Bezirksamt (Rechnungsabteilung) zu verständigen.

50. Uneinbringliche Steuern und Abgaben wegen Ueberführung ins Ausland, Evidenz.

M. D. 3745/32.

Wien, am 12. September 1932.

(An die M. Abt. 5 und 6, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungsabteilungen II b, II c und II d, an die Rechnungsabteilung II e, an die Zentralrechnungsabteilung, Stelle II d, an die Rechnungsamtsdirektion, an den Vorstand des Steuerdienstes und an den Vorstand des Einhebungsdienstes.)

Es kommt mitunter vor, daß Abgabebeträge als uneinbringlich abgeschrieben werden müssen, weil der Abgabeschuldner ohne Hinterlassung von Vermögen im Inland in einen auswärtigen Staat übersiedelt ist, mit dem kein Abkommen über Rechtshilfe in Abgabefachen besteht. Es kann nun trotzdem sein, daß dieser Abgabeschuldner noch vor Verjährung des Einforderungsrechtes der Abgabeforderung der Gemeinde Wien (§§ 5 und 6 des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31) in das Inland zurückkehrt, wobei es bei entsprechenden Vorkehrungen ganz gut möglich sein kann, diese zwar abgeschriebene, aber noch nicht verjährte und daher rechtlich bestehende Abgabeforderung hereinzubringen.

Aus diesem Grunde wird angeordnet:

Wird eine Abgabeforderung von mindestens 1000 S als uneinbringlich abgeschrieben, weil der Abgabeschuldner ohne Hinterlassung von Vermögen im Inland in einen auswärtigen Staat übersiedelt ist, mit dem kein Abkommen über Rechtshilfe in Abgabefachen besteht, so hat der Kontoführer der zuständigen Verrechnungsstelle ein „Wegzugs-Evidenzblatt“ entsprechend auszufüllen und dem Vorstand des städtischen Exekutionsdienstes zu übermitteln. Wichtig ist es, daß der Kontoführer nicht übersieht, im Wegzugs-Evidenzblatt den Tag des Eintrittes der Verjährung des Einforderungsrechtes einzusetzen, da es keinen Zweck hat, die Abschreibungsevidenz über diesen Tag hinaus aufrecht bestehen zu lassen. Hinsichtlich der Verjährung des Einforderungsrechtes wird darauf aufmerksam gemacht, daß das Recht der Gemeinde oder des Landes Wien, fällig gewordene Abgaben einzufordern, binnen sechs Jahren nach Ablauf des Verwaltungsjahres verjährt, in welchem die Abgabe fällig geworden ist. Die Verjährung fälliger Abgaben wird durch Zustellung einer gegen den Abgabepflichtigen erlassenen Zahlungsaufforderung, durch Einleitung der Exekution oder durch Bewilligung einer Zahlungsfrist unterbrochen. In diesem Falle beginnt nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die letzte Zahlungsaufforderung zugestellt, der letzte Exekutionsschritt vollzogen, die letzte Zahlungsfrist abgelaufen ist, eine neue Verjährungsfrist zu laufen. Dem Wegzugs-Evidenzblatt ist vom Kontoführer ein

vollständig ausgefüllter, jedoch undatierter Pfändungsauftrag anzuschließen. Außerdem hat der Kontoführer einen „Wiszozettel“ sinngemäß auszufüllen und dem Zentralmeldeamt der Bundespolizeidirektion zu übersenden. Im Wiszozettel ist in der zweiten Spalte von oben bei „Wisz bis...“ der Tag des Eintrittes der Verjährung des Einforderungsrechtes einzusetzen.

Der Vorstand des städtischen Einhebungsdienstes hat die Wegzugs-Evidenzblätter samt den angeschlossenen Pfändungsaufträgen in Verwahrung zu nehmen. Langt vom Zentralmeldeamt der Polizeidirektion eine telephonische Verständigung oder ein Wiszozettel ein, daß der Abgabeschuldner in Wien Aufenthalt genommen habe, so hat er dafür Sorge zu tragen, daß unverzüglich ein Einhebungsversuch unternommen wird. Vorher hat er bei der im Wegzugs-Evidenzblatt bezeichneten Verrechnungsstelle auf kürzestem Wege zu erheben, ob etwa in der Zwischenzeit die Abgabeforderung bezahlt wurde oder ob sich Veränderungen in ihrer Höhe ergeben haben. Ist dies nicht der Fall, so hat er den Pfändungsauftrag zu datieren, andernfalls aber sich einen neuen Pfändungsauftrag ausstellen zu lassen.

Wird bei diesem Einhebungsversuch die Abgabeforderung ganz oder teilweise hereingebracht, so hat die zuständige Fachrechnungsabteilung, da die Gebühr bereits abgeschrieben wurde, die neuerliche Gebührrstellung des eingehobenen Betrages zu veranlassen.

Da vom Tage des Eintrittes der Verjährung des Einforderungsrechtes an weitere Einhebungsschritte unzulässig sind, hat der Vorstand des städtischen Einhebungsdienstes mit diesem Tage das Wegzugs-Evidenzblatt auszufcheiden.

Die notwendigen Druckformen sind bei der M. Abt. 6 erhältlich.

51. Elektrische Starkstromanlagen, Sicherheitsvorschriften.

M. D. 4232/32.

Wien, am 14. September 1932.

(An die M. Abt. 13 a, 18, 23, 24, 25 a, 25 b, 26, 27 a, 27 b, 34 a, 46, 52, 53, 56 und 58, an alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau, an die Stadtbauamtsdirektion und an die Bauamtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk.)

Der Elektrotechnische Verein in Wien hat den von seinem Regulativkomitee ausgearbeiteten Entwurf von „Vorschriften über Bauart, Prüfung und Verwendungsbereich blanker und isolierter Leitungen — EVW 9; Abänderung 2/1932“ zur Anerkennung beantragt. Er beinhaltet Bestimmungen über gummiisolierte Hochspannungsleitungen für Leuchtrohren, die im Abschnitte C 2 (isolierte Leitungen — Leitungen für feste Verlegung) als Position f 1 eingefügt werden sollen.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 1. August 1932, Zl. 69.994/6/ET., die in Rede stehenden Vorschriften mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1932 als wesentliche Ergänzung der „Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen — EVW 1“ anerkannt. Diese Bestimmungen haben von ihrem Inkrafttreten an insofern zu gelten, als von der Genehmigungsbehörde wegen besonderer Verhältnisse nicht andere Vorschriften gemacht werden.

52. Bundessteuern, Verwendung von Guthaben zur Deckung von Gemeindeabgaben.

M. D. 4458/32.

Wien, am 14. September 1932.

(An die M. Abt. 5 und 6, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungsabteilungen II c und II d und an den Vorstand des Steuerdienstes.)

Es hat sich der Fall ereignet, daß eine Partei, die infolge einer Differenz zwischen der Voreinzahlung und der endgültigen Vorschreibung ein namhaftes Guthaben an Einkommensteuer befaß, an die Fachrechnungsabteilung des zuständigen magistratischen Bezirksamtes ein schriftliches Ansuchen um Verwendung dieses Guthabens zur Deckung eines Rückstandes an Gemeindeabgaben gerichtet hat. Die Fachrechnungsabteilung hat nun durch die Partei von der zuständigen Steueradministration zur Feststellung der Verfügungsberechtigung über das Guthaben eine Bestätigung der Rechtskraft der Vorschreibung an Einkommensteuer eingeholt und hierauf im Sinne des Parteiansuchens das Guthaben zur Deckung der Rückstände an Gemeindeabgaben verwendet, ohne jedoch attennmäßig ersichtlich zu machen, daß die Steueradministration von der beabsichtigten Verwendung des Guthabens in Kenntnis gesetzt worden sei.

Zur Wahrung eines einheitlichen Vorgehens mit der Bundessteuerverwaltung wird in Ergänzung des Erlasses der Magistratsdirektion vom 11. Mai 1929, M.D./R 49/29 (Verordnungsblatt 1929, Seite 54), angeordnet, daß vor Verwendung eines Guthabens an Bundessteuern zur Deckung rückständiger Gemeindeabgaben auch dann, wenn die Partei darum selbst angefragt hat, zuerst eine Äußerung der zuständigen Bundessteuerbehörde über die beabsichtigte Verwendung eingeholt wird.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Oesterreichische Bankrate, Aenderung.

M. Abt. 4/Ba/108/32. Wien, am 27. August 1932.
(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates und an die städtischen Unternehmungen.)

Die Oesterreichische Nationalbank hat den Zinsfuß für den Eskompt von Wechseln usw. vom 24. August 1932 angefangen bis auf weiteres mit 6 Prozent festgesetzt.

Zwangswise Pfandrechtsbegründung für Sozialversicherungsbeiträge.

M. Abt. 14/5733/32. Wien, am 18. Juli 1932.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit dem Erlass vom 27. Juni 1932, Z. 40211/Abt. 3/32, allen Sozialversicherungsträgern folgendes befanntgegeben:

Nach einem Berichte des Bundesministeriums für Justiz langen bei einzelnen Gerichten Anträge der Sozialversicherungsträger auf zwangswise grundbücherliche Pfandrechtsbegründung für rückständige Versicherungsbeiträge in großer Zahl ein. Da es sich meist um Beitragsrückstände für einen längeren Zeitraum handelt und in den Anträgen, beziehungsweise Rückstandsausweisen die auf jeden Monat entfallenden Beiträge und die Verzugsgebühren von den einzelnen Beträgen gesondert angeführt sind, so daß also im Falle eines einjährigen Rückstandes 12 Kapitalsbeträge und 12 Termine im Grundbuch einzutragen sind, nimmt die Eintragung viel Zeit und Raum in Anspruch und wird zudem unübersichtlich, weil der Gesamtbetrag erst durch Addition ermittelt werden kann. Manche Gerichte haben sich schon bisher damit geholfen, daß sie unter Berufung auf § 5 des Grundbuchgesetzes nur die Kapitalsbeträge im Hauptbuch eingetragen und bezüglich der Nebengebühren auf den Exekutionstitel (Rückstandsausweis), der zur Urkundensammlung kommt, verwiesen haben. Es besteht aber in der Praxis nicht volle Übereinstimmung darüber, ob auf die verwiesenen, im Hauptbuche nicht aufscheinenden Beträge bei der Meistbotsverteilung Rücksicht genommen werden muß.

Das Bundesministerium für Justiz beabsichtigt nun zur Herbeiführung einer Vereinfachung und einer einheitlichen Vorgangsweise in der Eintragung eine Mitteilung folgenden Inhaltes im Amtsblatt für die Justizverwaltung zu veröffentlichen:

„Zwangswise Pfandrechtsbegründung für Sozialversicherungsbeiträge.“

Nach den Beobachtungen des Bundesministeriums für Justiz werden zwangswise begründete Pfandrechte für rückständige Sozialversicherungsbeiträge von einzelnen Gerichten in den öffentlichen Büchern derart eingetragen, daß die auf jeden Monat entfallenden Beiträge samt dem jeweiligen Verzugsbeginn jeder Monatsrate gesondert angeführt werden, wodurch zum Beispiel bei einem einjährigen Rückstand 12 Kapitalsbeträge und 12 Termine im Hauptbuch eingetragen werden müssen. Zur Vermeidung dieser Verschreiberei werden die Sozialversicherungsinstitute unter einem ersucht, ihre Anträge dahin zu fassen, daß die Eintragung begehrt wird für den Gesamtbetrag der rückständigen Beiträge, für den Gesamtbetrag der stufenweise, unter Berücksichtigung etwaiger Teilzahlungen bis zum Tage der Ausstellung des Rückstandsausweises errechneten Verzugsgebühren und für die Verzugsgebühren von dem Gesamtbetrage der rückständigen Beiträge seit Ausstellung des Rückstandsausweises.

Sollten einzelne Anstalten in Zukunft gleichwohl in der eingangs angedeuteten umständlichen Form gefaßte Anträge einbringen, so dürfte nach der mit der Ansicht der befragten Präsidien übereinstimmenden Meinung des Bundesministeriums für Justiz eine Vereinfachung der Eintragung unter Heranziehung der Bestimmung des § 5 des Grundbuchgesetzes zulässig sein und zwar etwa in der Form, daß die Einverleibung des Pfandrechts für den aus dem Antrage sich ergebenden Gesamtbetrag der Beiträge samt den Verzugsgebühren „von den im Rückstandsausweise bezeichneten Beträgen und Zeitpunkten“ bewilligt wird. In dieser Eintragung können allenfalls die betreffenden Stellen des Rückstandsausweises, welche diese Angaben enthalten, durch Hinweis auf die entsprechenden Spalten oder Absätze u. dgl. angeführt werden, wodurch auch dem Wortlaut des § 5 des Grundbuchgesetzes, der eine genaue Bezeichnung der Stellen der einer Eintragung zugrundeliegenden Urkunde fordert, vollkommen entsprochen würde.“

In Entsprechung des vom Bundesministerium für Justiz gestellten Ersuchens werden die Sozialversicherungsträger eingeladen, die Anträge auf zwangswise Pfandrechtsbegründung, die zur Herbeiführung von Versicherungsbeiträgen für einen längeren Zeitraum dienen, in der im ersten Absatz der Mitteilung vorgeschlagenen kurzen Form abzufassen. Der Antrag hätte demnach zu lauten:

„Es wird beantragt, zu erlassen folgenden

Bechluss:

Auf Grund des Rückstandsausweises vom . . . Zahl . . . wird der betreibenden Partei . . . wider die verpflichtete Partei . . . zur Herbeiführung ihrer vollstreckbaren Forderung per . . . (Gesamtsumme der rückständigen Beiträge) samt . . . % Verzugsgebühren ab . . . (Ausstellungstag des Rückstandsausweises), des Verzugsgebührenrückstandes oder der bis dahin aufgelaufenen Verzugsgebühren per . . . (Summe der bis zum Tage der Ausstellung des Rückstandsausweises aufgelaufenen Verzugsgebühren unter Berücksichtigung etwaiger Abschlagszahlungen) und der Kosten per . . . die Exekution mittels zwangswise Pfandrechtsbegründung durch bücherliche Einverleibung des (Simultan-)Pfandrechts auf der (den) der verpflichteten Partei gehörigen Liegenschaft(en) Einl. Z. . . . Grundbuch (Katastralgemeinde) . . . bewilligt. . . .“

Sollten sich in einzelnen Fällen aus der wechselnden Höhe des Verzugsgebührensatzes je nach der Dauer des Verzuges (§ 2 des Verzugsgebührengesetzes) Schwierigkeiten ergeben, genügt es wohl, statt eines bestimmten Prozentsatzes der Verzugsgebühren vom Tage der Ausstellung des Rückstandsausweises die „gesetzlichen“ Verzugsgebühren unter Anführung der oben zitierten gesetzlichen Bestimmung zu begehren.

Vom Tage der Ausstellung des Rückstandsausweises können nur von der Kapitalsumme, nicht auch vom Verzugsgebührenrückstand Verzugsgebühren begehrt werden, wie ja überhaupt nicht Zinseszinsen gerechnet werden dürfen.

Entsprechend dem Antrage wird auch der den Exekutionstitel bildende Rückstandsausweis abzufassen sein. Da jedoch dem Verpflichteten zufolge der ihm nach den Bestimmungen der §§ 7, 35 und 36 der Exekutionsordnung zustehenden Berechtigungen die Möglichkeit gegeben werden muß, die in Exekution gezogene Forderung nach Bestand, Fälligkeit und Höhe zu überprüfen, ist ihm eine detaillierte Aufstellung zu-

zumitteln. Dies kann in der Weise geschehen, daß der Rückstandsausweis selbst diese detaillierte Aufstellung enthält, die einzelnen Gesamtschulden an Kapital und Verzugsgebührenrückstand aber ausgeworfen werden oder daß eine solche detaillierte Aufstellung dem für den Verpflichteten bestimmten Schriftsatz beigegeben wird.

Die Träger der Angestelltenversicherung haben aber einen Rückstandsausweis überhaupt nicht abzufassen. Für die von ihnen einzutreibenden Beitragsforderungen bildet nicht ein Rückstandsausweis, sondern der von ihnen zu erlassende Einforderungsbescheid den Exekutionstitel. Dieser Einforderungsbescheid ist derart abzufassen, daß er einen Exekutionsantrag, beziehungsweise eine grundbücherliche Eintragung in der vorgeschlagenen Form ermöglicht, das heißt, es sind im Spruche die Gesamtsumme der rückständigen Beiträge samt Verzugsgebühren vom Tage der Datierung des Bescheides und die Gesamtsumme des Verzugsgebührenrückstandes aufzunehmen, während die Begründung die detaillierte Aufstellung zu enthalten hat.

Krankenversicherung der Hausbesorger.

M. Abt. 14/6912/32. Wien, am 3. September 1932.

Um die Zweifel zu beseitigen, die in der Öffentlichkeit über verschiedene Fragen der Krankenversicherung der Hausbesorger immer wieder auftauchen, hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung mit Erlaß vom 29. August 1932, Z. 36592/Abt. 1/32, seine Rechtsanschauung über diese Frage bekanntgegeben.

1. Krankenversicherungspflicht der Hausbesorger.

Durch den im Sinne des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1922, B.G.B. Nr. 878 (Hausbesorgerordnung), abgeschlossenen Dienstvertrag wird ein Arbeitsverhältnis im Sinne des § 1 des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes begründet, das die Krankenversicherungspflicht des Arbeitnehmers zur Folge hat, sofern nicht eine Ausnahme von der Versicherungspflicht im Sinne der 3. Durchführungsverordnung zum Arbeiterkrankenversicherungsgesetz (vom 2. Juli 1929, B.G.B. Nr. 221) gegeben ist, das heißt, die Hausbesorger Tätigkeit nur im Nebenberuf neben einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder neben einer bereits nach anderen Vorschriften die Krankenversicherungspflicht begründenden unselbständigen Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Der versicherten unselbständigen Erwerbstätigkeit wird die Anstellung im öffentlichen Dienste dann gleichgehalten, wenn der Bedienstete aus diesem Dienstverhältnis für den Fall der Krankheit entsprechend geschützt ist. Wenn der Hausbesorger einen selbständigen oder krankenversicherungspflichtigen Hauptberuf ausübt, tritt die Versicherungspflicht auf Grund des Hausbesorgervertrages nur dann ein, wenn der Hausbesorger außer der Dienstwohnung, dem Reinigungsgeld und dem Sperrgeld noch ein anderes Entgelt erhält, dann aber ohne Rücksicht auf die Dauer seiner Inanspruchnahme als Hausbesorger. Durch den Hausbesorgervertrag kann nur die Versicherungspflicht des Hausbesorgers selbst begründet werden. Wenn ein Ehepaar die Berrichtungen des Hausbesorgers auf sich nimmt, wird mit Rücksicht auf die familienrechtlichen Vorschriften des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, sofern nicht ausdrücklich die Gattin als Hausbesorgerin aufgenommen wurde, stets der Gatte Träger der Rechte und Pflichten des Hausbesorgers sein und die Versicherungspflicht sich daher nur auf ihn beziehen. Der Gattin stehen in einem solchen Falle nur die allenfalls seitens der selbständigen Krankentasse auf Grund ihrer Satzungen zu gewährenden Leistungen der Familienversicherung zu. Wenn der Hausbesorger sich zur Durchführung der ihm obliegenden Reinigungsarbeiten usw. familienfremder Arbeitskräfte bedient, gilt diesen gegenüber er als Arbeitgeber, der insbesondere bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch für deren Anmeldung zur Versicherung zu sorgen hat. Der Hauseigentümer dagegen steht zu diesen Personen in keinerlei Rechtsverhältnis.

2. Lohnklasseneinreihung der krankenversicherungspflichtigen Hausbesorger.

Für die Einreihung der Hausbesorger in die Lohnklassen des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes sind alle dem Hausbesorger aus dem Dienstvertrage zustehenden Leistungen heranzuziehen, wobei die Dienstwohnung und allfällige sonstige

Sachbezüge nach den gemäß § 7 a, Absatz 2, des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes festgesetzten Ansätzen zu bewerten sind.

3. Aufteilung der Beitragslast zwischen dem Hauseigentümer und dem Hausbesorger.

Grundsätzlich ist der versicherte Hausbesorger verpflichtet, gemäß § 34, Absatz 1, des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes zwei Drittel des Krankenversicherungsbeitrages aus eigenen Mitteln zu leisten, da er einen Arbeitsverdienst in barem, nämlich jedenfalls das Reinigungsgeld bezieht — gemäß § 7 a, Absatz 1, des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes sind auch Leistungen Dritter, soweit sie üblich sind, zum Arbeitsverdienst zu rechnen — und daher der zweite Satz des § 34, Absatz 1, des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes nicht anwendbar ist. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hält auch nicht an der Ansicht fest, daß auf den Dienstvertrag der Hausbesorger die Bestimmung des letzten Satzes des § 34, Absatz 1, des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes, wonach es dem Arbeitsvertrag überlassen ist, wie der Beitragsanteil vom Versicherten einzuziehen ist, angewendet werden kann, da der Arbeitsverdienst des Hausbesorgers nicht ausschließlich aus Leistungen Dritter besteht, sondern er vom Arbeitgeber, dem Hauseigentümer, einen Teil seines Arbeitsverdienstes in der Form der Dienstwohnung unmittelbar erhält, wobei eine allfällige gesonderte Entlohnung im Sinne des § 9 der Hausbesorgerordnung, die nicht regelmäßig vorkommt, außer Betracht bleiben kann. Der Hausbesorger ist also jedenfalls verpflichtet, dem Hauseigentümer zwei Drittel der Krankenversicherungsbeiträge zu ersetzen. Diese Verpflichtung des Hausbesorgers besteht auch dann zu Recht, wenn er vom Hauseigentümer selbst keinen Barlohn erhält, da § 36 des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes ausdrücklich nur die Berechtigung des Arbeitgebers zur Herbeibringung der auf den Arbeitnehmer entfallenden Beitragsteile im Wege des Abzuges vom Lohn, also in einem abgekürzten Verfahren ausspricht, aber keineswegs verfügt, daß der Arbeitgeber den gesamten Beitrag für Arbeitnehmer, die von ihm selbst zwar keinen Barlohn, wohl aber von dritter Seite aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses regelmäßige Zuwendungen in barem erhalten, allein zu tragen habe. Dem Hauseigentümer steht also das Recht zu, vom Hausbesorger den Ersatz der auf diesen entfallenden Beitragsteile zu begehren; hierfür dürften die im § 17 der Hausbesorgerordnung bezeichneten Gerichte zuständig sein. Dem steht auch nicht die Vorschrift des § 36, Absatz 1, des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes entgegen, wonach der Arbeitgeber nur auf dem Wege des Lohnabzuges den auf den Versicherten entfallenden Beitrag „einziehen“ darf. Gerade die Wahl dieses Wortes läßt darauf schließen, daß damit nur das besondere Zurückhaltungsrecht des Arbeitgebers abgegrenzt werden, keineswegs aber in jenen Ausnahmefällen, wie sie gerade das Arbeitsverhältnis des Hausbesorgers darstellt, die allgemeine Vorschrift des § 34, Absatz 1, des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes, daß in der Regel der Arbeitnehmer zwei Drittel des Krankenversicherungsbeitrages zu tragen hat, durch eine im § 34 nicht vorgesehene Ausnahme unwirksam gemacht werden soll. Hierzu kommt noch, daß § 34, Absatz 1, letzter Satz, des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes den Versicherten sogar in solchen Fällen zur Tragung seines Beitragsanteiles für verpflichtet erklärt, wo er vom Arbeitgeber überhaupt keinerlei Entlohnung erhält und sein Verdienst nur aus Leistungen Dritter besteht. Umso mehr ist der Hausbesorger verpflichtet, den gesetzlichen Anteil an den Versicherungsbeiträgen zu übernehmen, da sein Verdienst sowohl aus der vom Arbeitgeber beigegebenen Dienstwohnung als auch aus Leistungen Dritter besteht. Tritt aber der Fall ein, daß der Hauseigentümer selbst an den Hausbesorger regelmäßige Lohnzahlungen leistet, sei es, daß es sich um eine abgeordnete Entlohnung nach § 9 der Hausbesorgerordnung oder um eine Vereinbarung im Sinne des § 7, Absatz 3, der Hausbesorgerordnung über die Bezahlung des Reinigungsgeldes durch den Hauseigentümer handelt, so kann der Hauseigentümer von seinem Abzugsrechte gemäß § 36, Absatz 1, des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes ohne weiteres Gebrauch machen.

Der Hauseigentümer ist gemäß § 2, Absatz 2, Zahl 6, des Mietengesetzes berechtigt, den ihn als Arbeitgeber treffenden Anteil an den Beiträgen zur Krankenversicherung des Hausbesorgers unter den Betriebskosten des Hauses zu verrechnen.

Die vorstehenden Darlegungen gelten sinngemäß auch für das Dienstverhältnis jener Hausbesorger, auf die die Hausbesorgerordnung nicht Anwendung findet, sofern deren Dienstverhältnis nicht der Gewerbeordnung unterliegt.

Bundesbahndirektion Wien, Neuerrichtung.

M. Abt. 46/10758/32. Wien, am 29. Juli 1932.

Die Generaldirektion der österreichischen Bundesbahnen hat bekanntgegeben, daß mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1932 die beiden Bundesbahndirektionen Wien-Südwest und Wien-Nordost aufgelassen wurden und gleichzeitig eine Bundesbahndirektion Wien mit dem Sitz in Wien, II. Nordbahnstraße 50, neu errichtet wurde.

Matrikenbücherliche Eintragung unzulässiger Vornamen.

M. Abt. 50/II/Div./16/32. Wien, am 2. August 1932.

(An die M. Abt. 1, 7, 8, 9, 12, 13, 13a, 49 und 51, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Das Bundeskanzleramt (Inneres) hat mit Erlaß vom 8. Juni 1932, Zahl 190964/7, folgendes bekanntgegeben:

Ein besonderer Fall hat dem Bundeskanzleramt (Inneres) die Veranlassung geboten, sich in bestimmter Richtung mit der Frage zu befassen, welche Beschränkungen sich hinsichtlich der Beilegung und geburtsmatrikenbücherlichen Eintragung von Vornamen ergeben.

Wohl bestehen, von gewissen innerkirchlichen, also für den staatlichen Rechtsbereich nicht verbindlichen und nur mittelbar (durch den Taufakt) wirksam werdenden Vorschriften abgesehen, keine gesetzliche Normen, nach welchen etwa nur bestimmte, bereits allgemein gebräuchliche oder bekannte Namen als Vornamen Verwendung finden dürfen.

Doch ergeben sich aus der allgemeinen Rechtsordnung und den Rechtsgrundsätzen des bürgerlichen Rechtes, insbesondere aus jenen über das Namens- und Familienrecht von selbst Einschränkungen in der Richtung, daß den Kindern von Seite der Eltern, beziehungsweise der sonst hierzu berufenen Faktoren keineswegs Vornamen beigelegt werden dürfen, die gegen die Sittlichkeit oder gegen die öffentliche Ordnung verstoßen würden. Aus diesem Zusammenhange losgelöst muß aber auch schon der Zweck des Namens an sich seine einschränkende Wirkungen äußern. Es kann, da der Familienname (Zuname) die Familie (Geschlecht, Abstammung) zu kennzeichnen, der Vorname aber zur Unterscheidung des Individuums innerhalb der Familie zu dienen hat, keineswegs zulässig sein, daß solche Namen als Vornamen gewählt werden, die bereits als Familiennamen (Zunamen) eines bestimmten Geschlechtes bestehen. Selbstverständlich bleibt hier der Fall ausgeschaltet, daß es sich um einen allgemein gebräuchlichen Vornamen (wie Franz, Werner, Friedrich) handelt, der häufig oder zufällig auch als Familiennamen vorkommt.

Das Amt der Landesregierung (Magistrat als Amt der Landesregierung) wird eingeladen, die unterstehenden Matrikenführer mit Ausnahme der evangelischen Pfarrämter, die im Wege des evangelischen Oberkirchenrates verständigt wurden, entsprechend dahin zu belehren, daß sie gegebenenfalls die matrikenbücherliche Eintragung von Vornamen, die nach dem Vorstehenden unzulässig erscheinen sollten, abzulehnen und die Parteien, soferne sie trotz Aufklärung auf ihrem Begehren beharren sollten, auf den Weg der Beschwerde an das dortige Amt zu verweisen haben werden.

Hievon wurden verständigt: Das erzbischöfliche Ordinariat, das Militärvikariat, der Bischof der altkatholischen Kirche in Oesterreich, das griechisch-orientalische Pfarramt zum hl. Georg, das griechisch-orientalische Pfarramt zur hl. Dreifaltigkeit, das griechisch-orientalische (serbisch-orthodoxe) Pfarramt zum hl. Sava, das griechisch-orientalisch-rumänische Pfarramt, das Matrikenamt der israelitischen Kultusgemeinde in Wien und das Matrikenamt des Verbandes der türkischen Israeliten (Sephardim).

Verteilung von Reklamematerial, Werbeplakaten und Druckforten, gewerberechtlicher Charakter.

M. Abt. 53/6833/32. Wien, am 24. August 1932.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit dem Bescheide vom 1. August 1932, Z. 130.228/13, in einem einzelnen Fall folgende Entscheidung gefällt:

Ueber die gegen den Bescheid des magistratischen Bezirksamtes für den XX. Bezirk in Wien vom 24. Juni 1932, Z. St/69, eingebrachte Berufung des R. St. ergeht nachstehender Bescheid:

Spruch:

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr gibt der Berufung teilweise Folge, befehlt den angefochtenen Be-

scheid und entscheidet, daß die Anmeldung des Gewerbes der Verteilung von Reklamematerial, Werbeplakaten und Druckforten an Privatparteien und Gewerbetreibende, jedoch mit Ausschluß der Verteilung an individuell bestimmte Personen, bei Zutreffen der allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen zur Kenntnis zu nehmen ist.

Begründung:

Die Verteilung von Reklamematerial, Werbeplakaten und Druckforten an individuell bestimmte Personen stellt sich als Botendienst dar, dessen Anbieten an nicht öffentlichen Orten gemäß § 2 der Ministerialverordnung vom 27. November 1922, B.G.B. Nr. 849, an öffentlichen Orten gemäß § 15, Punkt 4, der Gewerbeordnung an eine Konzession gebunden ist. Diese Tätigkeit darf daher nicht als freies Gewerbe ausgeübt werden. Hingegen kann die Verteilung von Reklamematerial, Werbeplakaten und Druckforten mit Ausschluß der vorerwähnten konzessionspflichtigen Betätigung den Gegenstand eines freien Gewerbes bilden. Dieser Standpunkt wird auch von der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien geteilt.

Senfen, Auffuchen von Bestellungen bei Landwirten.

M. Abt. 53/7652/32. Wien, am 9. September 1932.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 30. August 1932, Z. 131.670/12, nachstehendes bekanntgegeben:

Reichsdeutsche Unternehmungen haben im Wege der Deutschen Gesandtschaft unter Berufung auf das deutsch-österreichische Handelsabkommen (B.G.B. Nr. 30 aus 1931) darüber Klage geführt, daß ihren Geschäftsreisenden, die wegen Bestellungen auf Senfen österreichische Landwirte aufsuchten, von einzelnen Gewerbebehörden Schwierigkeiten bereitet werden, indem sie zum Teil die Auffassung vertreten, daß Landwirte nicht zu den im § 59, Absatz 1, der Gewerbeordnung angeführten Personen zählen, bei denen Bestellungen auf Waren, die in ihrem Geschäftsbetrieb Verwendung finden, ohne besondere Aufforderung aufgesucht werden dürfen, zum Teil wieder annehmen, daß Senfen nicht zu diesen Waren gezählt werden können. Auch nach Mitteilung des Industriellenverbandes in Oberösterreich sollen bei den Gewerbebehörden in dieser Frage einander widersprechende Rechtsauffassungen bestehen.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr vertritt nach wie vor die bereits in dem Durchführungserlaß des vorzeitigen Handelsministeriums vom 27. Dezember 1902, Z. 6365, zur Verordnung vom 27. Dezember 1902, R.G.B. Nr. 242 (siehe Seite 986 ff. der Staatsdruckereiausgabe der Gewerbeordnung), zum Ausdruck gebrachte Auffassung, daß den Gewerbeinhabern gemäß § 59, Absatz 1, der Gewerbeordnung das Recht zusteht, im Umherreisen auch außerhalb des Standortes selbst oder durch entsprechend legitimierte, in ihrem Dienste stehende Handlungsreisende auch Land- und Forstwirte ohne Aufforderung aufzusuchen und bei diesen auf alle Waren, die in ihrem Betrieb Verwendung finden, also insbesondere auf landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, zu welcher letzteren zweifellos auch Senfen, Sichel, Wezsteine u. dgl. gehören, Bestellungen zu sammeln.

Gerichtliche Entscheidungen.**Zahntechnikergesetz, Auffuchen von Kunden.**

M. Abt. 13/3862/32. Wien, am 28. Juli 1932.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 10. Juni 1932, Zl. A 62/31/4, über die Beschwerde des Siegfried R. in Wien gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 8. November 1930, M. Abt. 13/R 8876/30, betreffend eine Uebertretung des Zahntechnikergesetzes zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Das magistratische Bezirksamt für den I. Bezirk in Wien hat mit dem Strafkenntnis vom 2. Oktober 1930 über den Beschwerdeführer unter Hinweis darauf, daß er bei Frau Marie St. in Wien, XVI. Römorgasse 37, durch einen Agenten für sein zahntechnisches Atelier habe werben lassen, wodurch er eine Uebertretung nach § 7, Absatz 2, des Zahntechn-

nifergesetzes vom 13. Juli 1920, St.G.Bl. Nr. 326, begangen habe, gemäß § 15 des bezogenen Gesetzes eine Geldstrafe von 100 S, im Uneinbringlichkeitsfalle eine Arreststrafe von 48 Stunden verhängt. In der Begründung wurde auf die Zeugenaussage der Frau Marie St. verwiesen. Die Genannte hatte am 20. Mai 1930 bei ihrer Einvernahme angegeben, daß sie bereits vor ungefähr einem Jahre von einem angebl. Angeestellten des Beschwerdeführers aufgesucht und befragt worden sei, ob sie Zähne brauche. Im Jänner 1930 sei der Betreffende mit derselben Frage wieder gekommen, worauf die Zeugin in das Zahnatelier des Beschwerdeführers gegangen sei, ohne sonst durch irgend jemanden empfohlen worden zu sein. Seither komme der Betreffende als Intassant zu ihr.

In seiner gegen dieses Strafserkenntnis erhobenen Berufung machte der Beschwerdeführer geltend, daß er weder den Intassanten beauftragt habe, Kunden zu besuchen, noch von einem Besuche im Falle der Marie St. gewußt habe, weshalb von der ihm zur Last gelegten Übertretung keine Rede sein könne.

Die belangte Behörde hat der Berufung mit dem angefochtenen Bescheid aus den Gründen der ersten Instanz keine Folge gegeben und hiezu noch bemerkt, daß ohne Zweifel der Intassant des Beschwerdeführers die Frau Marie St. aufgesucht und sie dem Beschwerdeführer als Kunde zugeführt habe. Ob er sie beim Aufsuchen von Kunden von Tür zu Tür getroffen oder ob er sie, wie die Berufung behauptet, auf Anraten einer Nachbarin aufgesucht und dem Beschwerdeführer zugeführt habe, sei belanglos. Es könne nicht angenommen werden, daß die Werbung von Kunden durch Intassanten gegen oder ohne Willen und ohne Wissen des Beschwerdeführers als Dienstgebers erfolge, da kein Intassant zu solchem Handeln einen vernünftigen Grund hätte. Aus der Kundenwerbung müsse vielmehr geschlossen werden, daß sie mit Wissen und Willen des Dienstgebers erfolge, von dem für diese Tätigkeit auch eine besondere Vergütung erwartet werde. Das Verschulden des Dienstgebers liege auch dann vor, wenn er, was die Regel sein werde, nicht wisse, mit wem sein Agent gerade unterhandle und ob eine bestimmte Kunde von einem Intassanten zugeführt worden oder aus eigenem Antrieb zur Behandlung erschienen sei. Zur Strafbarkeit genüge das generelle Wissen um diese Tätigkeit der Intassanten.

Ueber diese Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof folgendes erwoogen:

Laut § 7, Absatz 2, des Zahntechnikergesetzes ist den befugten Zahn Technikern verboten, Kunden selbst oder durch Mittelspersonen (Agenten) aufzusuchen. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers, wonach in einem solchen Falle des Aufsuchens von Kunden durch Agenten ein ausdrücklicher Auftrag vorliegen müsse, ist der Verwaltungsgerichtshof der Rechtsansicht, daß ein derartiger Auftrag nicht erforderlich ist, es vielmehr genügt, wenn die Mittelsperson mit Willen des Zahn Technikers den Kunden aufsucht. Auf Grund des festgestellten Tatbestandes aber konnte die Behörde mit Recht annehmen, daß ein Aufsuchen von Kunden durch den Intassanten des Beschwerdeführers mit dessen Willen stattgefunden habe. Denn der beim Beschwerdeführer bereits seit langer Zeit tätige Intassant hätte die Frau Marie St. nicht aufgesucht, um sie als Kunde zu gewinnen, wenn er sich hierbei nicht der ausdrücklichen oder stillschweigenden Zustimmung des Beschwerdeführers bewußt gewesen wäre.

Wenn auch die in Betracht kommende Gesetzesbestimmung den Ausdruck Kunden in der Mehrzahl verwendet, so kann doch kein Zweifel daran bestehen, daß auch das Aufsuchen eines Kunden bereits den strafbaren Tatbestand darstellt.

Das Verfahren selbst erwies sich in keiner Weise als mangelhaft oder ergänzungsbedürftig.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

130. Uebereinkommen mit Jugoslawien betreffend die Gemeinde Wien — Städtische Versicherungsanstalt und den Pensionsverein für Angestellte des Handels und der Industrie in Wien.

131. Uebereinkommen mit Jugoslawien betreffend die Ersatzinstitute der Pensionsversicherung von Angestellten.

132. Uebereinkommen mit Jugoslawien betreffend den Landesverband der deutschen Krankenkassen für Steiermark und Kärnten in Graz, den Verband der Krankenkassen für Steiermark und Kärnten in Graz sowie die Krankenkassen von Steiermark und Kärnten.

133. Bestimmungen über Seebienbücher.

134. Schiffsführerverordnung.

135. Ratifikation zweier Uebereinkommen durch Albanien betreffend die Nacharbeit der Frauen und die gewerbliche Nacharbeit der Jugendlichen.

136. Auflösung des Nationalrates vor Ablauf der Gesetzgebungsperiode.

137. Beitritt von Aegypten zum zwischenstaatlichen Uebereinkommen zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels.

138. Beitritt von Ecuador und Hedschas zum Antikriegspakt.

139. Uebertragung der sachlichen Leitung bestimmter Angelegenheiten gemäß Artikel 77, Absatz 3, des Bundesverfassungsgesetzes.

140. Beitritt von Irak zum Antikriegspakt.

141. 38. Verordnung über die Festsetzung der Umrechnungswerte ausländischer Geldsorten und inländischer Handelsmünzen zum Zwecke der Ermittlung der Stempel- und Rechtsgebühren und verwandter Abgaben.

142. 2. Brennstoffverordnung.

143. Erteilung der Konzession für eine schmalspurige Kleinbahn (Zahnradbahn) von St. Wolfgang auf den Schasberg.

144. Beitritt Aegyptens zum Berner Internationalen Phosphorübereinkommen.

145. Erneuerung des Beitrittes Aethiopiens zur Fakultativen Bestimmung betreffend die Anerkennung der Gerichtsbarkeit des Ständigen Internationalen Gerichtshofes.

146. Vollstreckungsrechtshilfe gegenüber dem Fürstentum Liechtenstein.

147. Neufestsetzung der Grundlagen des Gütertarifes der Oesterreichischen Bundesbahnen.

148. Uebereinkommen mit Italien betreffend finanzielle Fragen.

149. Uebereinkommen mit Italien über die Prüfungs- und Ausgleichsämter und den gemischten italienisch-österreichischen Schiedsgerichtshof.

150. Verfügung über die in öffentlichen Versorgungs-, Irren- oder Krankenanstalten verbliebenen Habseligkeiten entlassener oder verstorbener Pflinglinge.

151. 3. Brennstoffverordnung.

152. Notenwechsel mit Ungarn betreffend die Zahlungsregulierung aus dem österreichisch-ungarischen Warenverkehr.

153. Zusatzprotokoll zum österreichisch-italienischen Handelsvertrag.

154. Abänderung der Staatsprüfungsordnung für die Technischen Hochschulen.

155. Errichtung von Meisterschulen an den Technischen Hochschulen.

156. Ratifikation des Internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei durch die Niederlande.

157. Beitritt Australiens zum Internationalen Abkommen über die Wirtschaftsstatistik.

158. Veräußerung des ehemaligen Erzzerierplatzes in Mauer.

B. Landesgesetzblatt für Wien.

20. Zulassung von Herallithplatten.

21. Zulassung von Abzementrohren, Marke „Eternit“, für Rauhänge, Lüftungs- und Dampfschläuche.

22. Erwerbssteuerzuschlag für die Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien im Jahre 1932.

23. Zulassung von Wänden aus Dünnwandhohlziegeln der Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft.

24. Abänderung des Wiener Straßenpolizeigesetzes.

25. Zulassung von Drahtspiegelglas als feuerhemmende und feuerbeständige Verglasung.

26. Nachruhe in den der Erzeugung von Backwaren dienenden Betrieben.

27. Bestimmung der Mäflergebühren, welche die zur Vermittlung des Verkehrs in Effekten, Wechseln, Münzen und Edelmetallen bestellten Handelsmäfler an der Wiener Börse (Effektenbörse) anzusprechen haben.